

Tarif für Stromerzeugung aus Energieerzeugungs- Anlagen (EEA)

Gültig ab 01.01.2024

Anwendung

Die Stromeinspeisung einer Energieerzeugungsanlage (EEA) in das Niederspannungsnetz der Technischen Gemeindebetriebe Bischofszell (TGB) wird nach folgenden Preisen vergütet.

Das Tarifblatt regelt die Abgeltung der Einspeisung von elektrischer Energie aus Erzeugungsanlagen in das Niederspannungsnetz der TGB.

Die Abgeltung erfolgt in Abhängigkeit der verwendeten Primärenergieträger, des gewählten Fördermodells und des Inbetriebnahme Datums.

Beglaubigung

RE-Audit für Anlagen bis 30 kVA

Fr. 250.00

Preise für Stromerzeugung aus EEA

Eine Leistungsvergütung ist in diesen Einspeisepreisen enthalten. Der ökologische Mehrwert ist im Einspeisepreis nicht enthalten. Eine allfällige Mengenerfassung im Herkunftsnachweis-Portal (HKN) erfolgt durch die TGB.

Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) oder Eigenvermarktung

Die Energieabrechnung für Anlagen mit dem KEV-Modell erfolgt über die Firma Pronovo AG. Der ökologische Mehrwert aus KEV-Anlagen ist über den Energiepreis der Firma Pronovo AG abgegolten und kann nicht weitervermarktet werden.

Die Vergütung bei Eigenvermarktung erfolgt gemäss den vereinbarten Verträgen.

Elektrizität aus Anlagen 3 bis 30 kVA

Die Anlage hat eine Leistung von max. 30 kVA, wurde nach dem 01.01.2006 in Betrieb genommen und untersteht weder dem Modell der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) noch einer Eigenvermarktung.

Einspeisepreis	Energie Hochtarif	18.00 Rp./kWh
	Energie Niedertarif	18.00 Rp./kWh

Elektrizität aus Anlagen > 30 kVA

Die Anlage hat eine Leistung über 30 kVA, wurde nach dem 01.01.2006 in Betrieb genommen und untersteht weder dem Modell der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) noch einer Eigenvermarktung.

Einspeisepreis	Energie Hochtarif	18.00 Rp./kWh
	Energie Niedertarif	18.00 Rp./kWh

Mehrkostenfinanzierung (MKF)

Das Programm wird nur noch mit den bestehenden MKF-Anlagen fortgeführt. Es können keine Anlagen neu in die MKF aufgenommen werden.

Einspeisepreis	Energie Hochtarif	15.00 Rp./kWh oder 16.00 Rp./kWh
	Energie Niedertarif	15.00 Rp./kWh oder 16.00 Rp./kWh

Herkunftsnachweise (HKN)

Der aus erneuerbaren Energiequellen produzierte Strom wird deklariert, um damit die sogenannten Herkunftsnachweise (HKN) zurückzuverfolgen. Voraussetzung dafür ist die Registrierung der Anlage und der Produktion im nationalen Herkunftsnachweissystem von Pronovo.

Einspeisepreis	PV-HKN Hochtarif	2.00 Rp./kWh
	PV-HKN Niedertarif	2.00 Rp./kWh

Leistungsfaktor (Blindenergie)

Die Blindenergielieferung soll nicht grösser sein als 43% der gleichzeitigen Wirkenergielieferung. Eine allfällige Mehrlieferung an Blindenergie wird mit Rappen 5.50 pro Kilowattstunde verrechnet. Der Verteilnetzbetreiber kann bei jeder Einspeisestelle die Aufstellung einer Kompensationsanlage verlangen. Ein Bezug von Blindenergie aus dem Netz des Verteilnetzbetreibers bei gleichzeitiger Lieferung von Wirkenergie ist nicht zulässig und wird zu 100% verrechnet.

Abrechnung

Die ordentliche Zählerablesung erfolgt mindestens einmal pro Jahr mit anschliessender Rechnungsstellung. Das Werk ist berechtigt, drei weitere Zählerablesungen mit anschliessender Rechnungsstellung durchzuführen sowie zwischen den Abrechnungen monatliche Akontorechnungen zu stellen.

Mehrwertsteuer

Die kaufmännisch gerundeten Preisangaben verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer von 8.1% wird auf dem Rechnungstotal erhoben, separat ausgewiesen und hinzuaddiert.

Weitere Bestimmungen

Das Tarifblatt basiert auf dem aktuell gültigen Netzanschluss- und Nutzungsvertrag für Erzeuger.

Bei der Produktion von Elektrizität aus fossilen Energien gilt die Abnahmepflicht nur, wenn die Elektrizität regelmässig produziert und gleichzeitig die erzeugte Wärme genutzt wird.

(Energiegesetz Eng Art. 7 Absatz 1)

Die Übernahmepreise für die – über eine private Transformatorenstation – in das Mittelspannungsverteilstromnetz zurück gelieferte Energie werden mit einem separaten Vertrag geregelt.

Die Übernahme von elektrischer Energie aus Eigenerzeugungsanlagen mit einer Gesamtleistung von über 30kVA wird mit einem speziellen Vertrag geregelt.

Mit Produzenten, welche über den Netzanschluss nicht gleichzeitig Strombezüger der Technischen Gemeindebetriebe Bischofszell sind, werden separate vertragliche Regelungen getroffen.

Separate vertragliche Regelungen werden auch für Produktionsanlagen getroffen, welche dem Modell der KEV unterliegen.

Zur Vermeidung von störenden Rückwirkungen auf die elektrischen Verteilnetze sowie zur Entkoppelung bei Versorgungsunterbrüchen legt das Werk technische Bedingungen für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungs-Verteilnetz fest

Dauer und Preisänderungen

Dieser Tarif ist gültig ab 01. Januar 2024. Tarifieränderungen müssen von der Elektrizitätskommission des Bundes, der ElCom, überprüft und freigegeben werden.

Dieser Tarif und die allgemeinen Bestimmungen wurden am 23.08.2022 vom Verwaltungsrat der TGB genehmigt.